

● **3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER  
AUSZEICHNUNGEN DER STADT EBERMANNSTADT  
22.05.2017**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Ebermannstadt**

**Art. 1**

**§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen. Er ist vergoldet und trägt ein stilisiertes Wappen der Stadt Ebermannstadt. In der Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

**§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete und gemalte Urkunde.

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ebermannstadt, den 23.05.2017

Gez. Meyer Christiane, Erste Bürgermeisterin

Beschluss Stadtrat vom 22.05.2017

genehmigungsfrei nach Art. 2 Abs. 3 KAG

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Ebermannstadt

### Art. 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen. Die Bürgermedaille besteht aus Porzellan und zeigt eine Ansicht des Rathauses als Relief. Sie ist in eine Porzellanskulptur eingearbeitet.

Die Inschrift lautet: „Bürgermedaille Stadt Ebermannstadt“.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Ehrenwappen wird mit einer Urkunde verliehen. Es besteht aus einem Porzellanrelief des Stadtwappens und dem Schriftzug „Ehrenwappen Stadt Ebermannstadt“, welches auf einer Schiefertafel aufgebracht ist.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Ebermannstadt vom 24.10.2012 wird aufgehoben.

Ebermannstadt, 19.03.2013

gez. Kraus, 1. Bürgermeister

-----

## **Satzung**

### **über Auszeichnungen der Stadt Ebermannstadt Aufhebung und Neuerlaß**

Der Stadtrat Ebermannstadt hat am 24.11.1997 beschlossen, die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Ebermannstadt vom 14.11.1963, zuletzt geändert am 01.09.1987, aufzuheben.

In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die in der Sitzung am 15.10.1997 neu gefaßte Satzung über Auszeichnungen der Stadt Ebermannstadt bekanntzumachen:

Die Stadt Ebermannstadt erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. Seite 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. Seite 540) folgende

## **Satzung**

über städtische Auszeichnungen:

### **§ 1**

Die Stadt Ebermannstadt verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

die Bürgermedaille der Stadt Ebermannstadt,  
das Ehrenwappen der Stadt Ebermannstadt,  
den Ehrenring der Stadt Ebermannstadt und  
das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

### **§ 2**

Die Bürgermedaille kann an Bürger der Stadt Ebermannstadt verliehen werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste in Vereinen, sozialen- bzw. öffentlichen Einrichtungen oder auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

### **§ 3**

Das Ehrenwappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

### **§ 4**

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Stadt gemehrt haben.

## § 5

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Mit dem Ehrenbürgerrecht wird gleichzeitig der Ehrenring verliehen.

## § 6

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstes je sieben, Inhaber des Ehrenringes höchstens je zwölf Persönlichkeiten sein.

## § 7

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Bürgermedaille, Ehrenwappen, Ehrenring und Ehrenurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Im Todesfall des Ausgezeichneten darf der Ehrenring nicht von Erben oder vom Besitzer des Ringes öffentlich getragen werden.

## § 8

- (1) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen. Die Bürgermedaille besteht aus Silber; die Vorderseite erhält die Inschrift „Bürgermedaille“, das Stadtwappen und den eingravierten Namen der/des Ausgezeichneten mit dem Jahr der Verleihung.  
Die Rückseite erhält die Inschrift „Stadt Ebermannstadt“ und die Ansicht des Rathauses.
- (2) Das Ehrenwappen wird mit einer Urkunde verliehen. Es besteht aus einem gehämmerten Zinnteller, in dessen Mitte das Stadtwappen mit der Inschrift „Stadt Ebermannstadt“ dargestellt ist.
- (3) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen. Er ist aus 14-karätigem Gold und trägt ein stilisiertes Wappen der Stadt Ebermannstadt. In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete, gemalte und in Leder gebundene Urkunde.

## § 9

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen Ehrenwappen, Ehrenring und Ehrenbürgerrecht ist der Bürgermeister und die Mehrheit der Stadtratsmitglieder.  
Darüber hinaus sind für die Auszeichnung Bürgermedaille vorschlagsberechtigt die im Stadtgebiet tätigen Vereine, Verbände und Organisationen. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

- (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenwappen, dem Ehrenring und der Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei einer sonstigen festlichen Veranstaltung.  
Die Auszeichnung mit der Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister in der Jahresabschlusssitzung des Stadtrates.

#### **§ 10**

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille, das Ehrenwappen, der Ehrenring und die Ehrenurkunde sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

#### **§ 11**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 25.11.1997

Kraus  
Bürgermeister

*§ 8 Abs. 1 - geändert durch Satzung vom 21.07.1998*